

Vorlage an den Landrat

Titel: **Beantwortung der Interpellation [2017-145](#) von Jan Kirchmayr: «Warum hat die NSNW AG keinen GAV?»**

Datum: 23. Mai 2017

Nummer: 2017-145

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017/145

Beantwortung der Interpellation [2017/145](#) von Jan Kirchmayr: «Warum hat die NSNW AG keinen GAV?»

vom 23. Mai 2017

1. Text der Interpellation

Am 6. April 2017 reichte Jan Kirchmayr die Interpellation [2017/145](#) «Warum hat die NSNW AG keinen GAV?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Durch die Neugestaltung des Finanzausgleiches und die dadurch von statten gegangene Aufgabenteilung zwischen den Kantonen und dem Bund (NFA) wurde der Bund per 1. Januar 2008 Eigentümer der Nationalstrassen. Um den Betrieb und den Unterhalt sicherzustellen, wurden die Kantone oder spezielle Trägerschaften, sogenannte Gebietseinheiten, gebildet und beauftragt.

Die Kantone AG, BL und SO haben dafür die Firma NSNW AG gegründet. Das Personal und die Infrastruktur der ehemaligen Autobahnwerkhöfe wurden in dieses Unternehmen integriert. Die beteiligten Kantone sind Eigentümer der NSNW. Hauptauftraggeber ist das Bundesamt für Strassen ASTRA.

Das Unternehmen NSNW hat bis heute keinen Gesamtarbeitsvertrag (GAV), und dies obwohl auch der Kanton Baselland Unterhaltungsarbeiten durch die NSNW AG ausführen lässt und der Kanton Miteigentümer der NSNW AG ist.

Ich bitte den Regierungsrat um die schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie ist es zu begründen, dass die NSNW AG keinen GAV hat?*
- 2. Ist davon auszugehen, dass die Anstellungsbedingungen des Personals der NSNW AG besser sind, als wenn es einem GAV angeschlossen wäre?*
- 3. Gibt es Bestrebungen zur Einführung eines GAVs für die NSNW AG?*
- 4. Lässt der Kanton auch Unterhaltsarbeiten an den Kantonsstrassen von der NSNW AG tätigen?*
- 5. Ist es dem Submissionsgesetz (§5 des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen) entsprechend, wenn der Kanton durch die NSNW AG Unterhaltsarbeiten durchführen lässt, diese aber keinen GAV hat?*

2. Beantwortung der Fragen

- 1. Wie ist es zu begründen, dass die NSNW AG keinen GAV hat?*

Das bei der Gründung der NSNW AG gewählte Vorgehen mit Personalreglement und Lohnsystem, wie in der LRV [2007/176](#) auf Seite 16 und 17 beschrieben, hat sich bewährt. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die NSNW AG auf Grund ihrer Aufgaben und Tätigkeiten ein klassischer Mischbetrieb ist. Demnach wäre die Festlegung der massgeblichen Branche und der mögliche Anschluss an einen bestehenden Branchen-GAV eine spannende Aufgabe, die jedoch zu kontroversen Diskussionen und Haltungen Anlass geben könnte. Zu beachten ist diesbezüglich auch,

dass die NSNW AG ja mit Aargau, Basel-Landschaft und Solothurn über drei Eigentümerkantone verfügt. Auf Grund der bislang positiven Erfahrungen mit den Instrumenten *Personalreglement* und *Lohnsystem* drängt sich ein Betriebs-GAV nach wie vor nicht auf. Ein solcher ist weder von den Arbeitnehmer- noch von den Gewerkschaftsvertretern, die paritätisch in der (gut und sehr partnerschaftlich funktionierenden) firmeneigenen Paritätischen Personal-Kommission Einsitz nehmen, verlangt worden.

2. *Ist davon auszugehen, dass die Anstellungsbedingungen des Personals der NSNW AG besser sind, als wenn es einem GAV angeschlossen wäre?*

Es stellt sich die Frage, welcher GAV als Vergleichsbasis herangezogen würde, da die NSNW AG als Mischbetrieb nicht einem einzigen GAV zugeordnet werden kann. Möglich wären eine Vielzahl an GAV, wie zum Beispiel *Ausbaugewerbe Basel-Landschaft* oder *Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe* oder *Gebäudetechnikbranche* oder *Gärtnergewerbe beider Basel* oder *Reinigungsgewerbe*. Die Angelegenheit wäre ausserdem mit den weiteren Eigentümerkantonen Aargau und Solothurn abzusprechen, was die Angelegenheit (politisch und rechtlich) zusätzlich verkomplizieren würde.

3. *Gibt es Bestrebungen zur Einführung eines GAVs für die NSNW AG?*

Nein, siehe auch Antwort Frage 1.

4. *Lässt der Kanton auch Unterhaltsarbeiten an den Kantonsstrassen von der NSNW AG tätigen?*

Ja. Insbesondere temporäre Signalisationen, kleinere Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten nach Unfällen mit Sachschaden an Bauten oder Einrichtungen, Pflegearbeiten auf Grünflächen und Infrastrukturanlagen (Tunnelreinigung).

5. *Ist es dem Submissionsgesetz (§5 des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen) entsprechend, wenn der Kanton durch die NSNW AG Unterhaltsarbeiten durchführen lässt, diese aber keinen GAV hat?*

Ja.

Die Branche, in welcher die NSNW AG tätig ist, hat keinen spezifischen GAV. Das Kantonsgericht hat in einem Urteil vom 13. Dezember 2000 (Verfahren 2000/100 Nr. 64) gar entschieden, dass in einem solchen Fall eines Unternehmens einer nicht GAV-geregelten Branche (Mischbetrieb) dieses nicht wegen Fehlens eines GAV von einem öffentlichen Beschaffungsverfahren ausgeschlossen werden darf.

Im Fall einer Unterhaltsarbeit für den Kanton kommt noch dazu, dass der Kanton die Möglichkeit hat, eine im öffentlichen Beschaffungswesen etablierte und anerkannte Praxis einer sog. "Quasi-in-house-Vergabe" an die NSNW AG vorzunehmen. Eine vergabefreie Quasi-in-house-Vergabe liegt dabei vor, wenn der Auftrag an eine eigenständige Rechtsperson geht, welche unter der Kontrolle öffentlicher Auftraggeber steht und nur ganz untergeordnet Tätigkeiten für andere Personen als die kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber entfaltet (diese Praxis wurde vom Europäischen Gerichtshof aufgestellt und weiterentwickelt; vergl Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts 2013, Rz 252f.). Das trifft auf die NSNW AG klar zu.

Liestal, 23. Mai 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Thomas Weber

Der Landschreiber:
Peter Vetter